

# **Änderung der Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz**

*Entwurf zur Anhörung*

- [Startseite](#) > [VeVA: Verkehr mit Abfällen im Inland](#)
- > [Klassierung von Abf...](#)
- > [Klassierung nach Br...](#)
- > [Bauabfälle](#)

## **Entwurf zur Anhörung: Klassierung von Bauabfällen (ohne Holzabfälle und metallische Abfälle) sowie Abfälle aus der Behandlung von Bauabfällen**

[www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/14548/](http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/14548/)

- [Startseite](#) > [VeVA: Verkehr mit Abfällen im Inland](#)
- > [Klassierung von Abf...](#)
- > [Klassierung nach Ei...](#)

## **Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften (Entwurf zur Anhörung)**

[www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/13089](http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/13089/)

## Klassierung von Holzabfällen und Abfällen aus der Behandlung von Holzabfällen

Definitionen werden mit fortlaufendem Text, Beispiele mit Aufzählungspunkten dargestellt.

### Von Abgeberbetrieben oder Haushalten erzeugte Holzabfälle

<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b> z.B. aus Schreinerei oder Möbelfabriken
03 01 04 [S]	Problematische Holzabfälle <ul style="list-style-type: none"><li>• mit Holzschutzmittel intensiv behandeltes Holz (z.B. Möbel für den Aussenbereich)</li><li>• mit halogenorganischen Verbindungen beschichtetes Holz (z.B. PVC)</li></ul>
03 01 05 [-]	Ausschliesslich mechanisch bearbeitetes Restholz <ul style="list-style-type: none"><li>• ausschliesslich mechanisch bearbeitetes, stückiges Holz, das nicht mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde</li></ul>
03 01 98 [ak]	Restholz mit Ausnahme desjenigen, das unter 03 01 04 oder 03 01 05 fällt <ul style="list-style-type: none"><li>• Holz, das bemalt, beschichtet, verleimt, oder in ähnlicher Weise behandelt ist</li></ul>
<b>17</b>	<b>Bauabfälle und Bodenaushub</b>
17 02 97 [ak]	Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten <ul style="list-style-type: none"><li>• Holz, das für die Einrichtung von Baustellen verwendet wurde</li><li>• Holz, das als Innenausstattungen verwendet wurde (z.B. Balken, Böden, Täfer, Decken, Treppen, Türen, Einbauten)</li></ul>
17 02 98 [S]	Problematische Holzabfälle <ul style="list-style-type: none"><li>• Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert (z.B. Telefonstangen, Eisenbahnschwellen)</li><li>• Holz, dass mit Holzschutzmitteln behandelt wurde oder im Aussenbereich zur Anwendung kam (z.B. Dachwerk, , Fassadenbretter, Aussentüren, Zäune, Parkbänke, Holzbrücken,)</li><li>• Holzabfälle, Beschichtungen aus bleihaltigen Verbindungen aufweisen (z.B. Fenster)</li></ul>
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 fallen)</b> z.B. aus Haushalten und Gewerbe
20 01 37 [S]	Problematische Holzabfälle <ul style="list-style-type: none"><li>• Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden (z.B. Eisenbahnschwellen)</li></ul>

20 01 38 [-]	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 fallen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Holzabfälle, die weder behandelt noch beschichtet sind</li> <li>• Baum- und Strauchschnitt</li> </ul>
--------------	---

### Abfälle aus der Behandlung von Holzabfällen

<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (mit Ausnahme derjenigen, die unter Kapitel 19 fallen)</b>
10 01 01 [-]	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bettasche aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz oder unbehandeltem Restholz aus Sägereien</li> </ul>
10 01 03 [-]	Filterstäube aus Torffeuerung oder Feuerung mit naturbelassenem Holz oder Restholz
10 01 14 [S]	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15 [-]	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bettasche aus Altholzfeuerungen, welche die Anforderungen an Reaktorstoffe nach Anh. 1 Ziff. 31 Abs. 2 TVA einhalten</li> </ul>
10 01 16 [S]	Filterstäube aus Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17 [-]	Filterstäube aus Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Filterstaub aus Altholzfeuerungen, der die Anforderungen an Reaktorstoffe nach Anh. 1 Ziff. 31 Abs. 2 TVA einhält</li> </ul>
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anderswo nicht genannt</b>
19 12 06 [S]	Problematische Holzabfälle <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zerkleinerte Holzabfälle deren Schadstoffgehalte einen der Richtwerte der für Altholzfeuerungen zugelassenen Holzabfälle überschreiten</li> </ul> <p>Siehe: <a href="#">Kontrolle der Qualität von Holzabfällen</a></p>
19 12 07 [-]	Naturbelassenes Holz <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rinden, Hackschnitzel, Sägemehl, Schwarten, Spreissel, Scheiter, Reisig, bindemittelfreie Briketts</li> </ul>
19 12 98 [ak]	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 06 oder 19 12 07 fallen (Altholz) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zerkleinerte Holzabfälle, deren Schadstoffgehalte die Richtwerte für die stoffliche Verwertung oder für Altholzfeuerungen einhalten</li> <li>• Siebüberlauf</li> </ul> <p>Siehe: <a href="#">Kontrolle der Qualität von Holzabfällen</a></p>

## Klassierung von Abfällen aus Malereibetrieben

Definitionen werden mit fortlaufendem Text, Beispiele mit Aufzählungspunkten dargestellt.

### Abfälle ohne Lösungsmittel

<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb, Anwendung und Entfernung von Farben und Lacken</b>
08 01 12 [-]	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen <ul style="list-style-type: none"><li>• wasserverdünnbare Beschichtungsstoffe (flüssig oder fest)</li><li>• wasserverdünnbare Restfarben (flüssig oder fest)</li><li>• eingetrocknete Beschichtungsstoffe</li><li>• Pulverlack Abfälle</li></ul>
08 01 16 []	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen <ul style="list-style-type: none"><li>• Abfall aus der betriebseigenen Spaltanlage</li></ul>

### Abfälle mit Lösungsmittel

<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb, Anwendung und Entfernung von Farben und Lacken</b>
08 01 11 [S]	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"><li>• Reste von lösungsmittelverdünnbaren Beschichtungsstoffen,</li><li>• „Farbhäute“ und Restfarben</li><li>• Bodensatz von Verdünnerresten,</li></ul>
08 01 17 [S]	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"><li>• Abgelöste Beschichtungen, mit Abbeizer vermischt,</li><li>• Abfälle aus der Beschichtungs- und Lackentfernung mit chlorierten Lösungsmitteln (Reste von chlorierten Abbeizern, Bodensatz von chlorhaltigen Verdünnerresten)</li></ul>
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösungsmittel, Kühlmitteln und Treibgasen (mit Ausnahme derjenigen, die unter die Kapitel 07 oder 08 fallen)</b>
14 06 02 [S]	<ul style="list-style-type: none"><li>• Andere halogenierte Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische</li><li>• Chlorhaltige Verdünnerreste flüssig</li></ul>
14 06 03 [S]	Andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische <ul style="list-style-type: none"><li>• Verdünnerreste chlorfrei</li><li>• Schmutzverdünner chlorfrei</li><li>• Pinselreiniger verschmutzt, jedoch noch flüssig</li></ul>



## Klassierung von Abfällen aus der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen

Definitionen werden mit fortlaufendem Text, Beispiele mit Aufzählungspunkten dargestellt.

<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01 14 [S]	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> <li>• feine Metallabriebe aus einem nassen Bearbeitungsverfahren, auch gepresst und brikettiert oder leicht ölig, mit Verunreinigungen von Schleifmittel und Metallen in oxidierte Form, die z.B. Chrom, Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel oder Beryllium enthalten</li> <li>• feine Metallabriebe ausschliesslich aus der nassen Bearbeitung von Stahl, auch gepresst und brikettiert, mit Verunreinigungen von Schleifmittel und Metallen in oxidierte Form, ohne Kohlenwasserstoffe</li> </ul>
12 01 15 [-]	Bearbeitungsschlämme, mit Ausnahme derjenigen die unter 12 01 14 fallen
12 01 16 [S]	Strahlmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17 [-]	Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strahlmittel aus Chrom-Nickelstahl aus der Härtung von metallischen Oberflächen</li> </ul>
12 01 18 [S]	Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stark ölhaltige (triefende) Werkstattschlämme oder Späne</li> </ul>
12 01 20 [S]	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Metall oder Öl beladene Schleifmittel (Schleifscheiben, „Gleitschleifchips“, usw.)</li> </ul>
12 01 21 [S]	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 98 [S]	Brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren <ul style="list-style-type: none"> <li>• Magnesiumspäne</li> </ul>
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>
14 06 02 [S]	Anderer halogenierte Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaktwasser aus der Metallentfettung mit halogenierten Lösungsmitteln</li> </ul>
14 06 03 [S]	Anderer Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>
15 02 02 [S]	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfiler anderswo nicht genannt), Wischtücher und

	<p>Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aktivkohle, die zur Metallentfettung eingesetzt wird und mit halogenhaltigen Lösungsmitteln beladen ist</li></ul>
--	---



## Verwendung von Begleitscheinen

(...)

### [1. Begleitschein für den Verkehr mit Sonderabfällen in der Schweiz](#)

(...)

---

## 1. Begleitschein für den Verkehr mit Sonderabfällen in der Schweiz

(...)

Bestätigt das Entsorgungsunternehmen die Entgegennahme der Abfälle am Standort des Abgeberbetrieb (Artikel 11 Absatz 3 VeVA), sollen diese unmittelbar an dessen Standort überführt werden. Die Bestätigung der Entgegennahme und die Anlieferung erfolgt am gleichen Tag. Es ist zu beachten, dass in diesem Fall der Begleitschein nicht zugleich als Beförderungspapier gemäss Gefahrgutvorschriften verwendet werden kann, weil der im Feld 1 unterzeichnende Abgeberbetrieb nicht dem Versender entspricht.

## Eingangskontrolle

**Bevor das Entsorgungsunternehmen mit seiner Unterschrift die Entgegennahme der Sonderabfälle bestätigt, prüft es bei jeder Entgegennahme, ob es zur Entgegennahme der Sonderabfälle berechtigt ist und ob der Abfall mit den Angaben auf dem Begleitschein übereinstimmt (Art. 11 Abs. 1 VeVA).**

Die Entgegennahme von Sonderabfällen erfolgt in der Regel am Standort des Entsorgungsunternehmens. Das Entsorgungsunternehmen kann jedoch die Entgegennahme der Sonderabfällen bereits am Standort des Abgeberbetriebs durchführen, sofern es sich um regelmässig an diesem Standort anfallende Produktionsabfälle mit bekannter und gleich bleibender Zusammensetzung handelt (Artikel 11 Absatz 3). Damit erhält der Abgeberbetrieb bereits zu diesem Zeitpunkt den Beleg, dass er seine Abfälle korrekt abgegeben hat. Falls das Entsorgungsunternehmen zur Entgegennahme berechtigt ist und die Sonderabfälle mit den Angaben auf den Begleitscheinen übereinstimmen, kann das Entsorgungsunternehmen ohne Einwilligung des Abgeberbetriebs die Abfälle grundsätzlich nicht mehr an diesen zurückgeben.

Die Entgegennahme am Standort des Abgeberbetriebs ist jedoch nur dann möglich, wenn das Entsorgungsunternehmen seine Pflichten zur Kontrolle bei der Entgegennahme nach Artikel 11 Absatz 2 und 3 VeVA auch ausserhalb seines Betriebsgeländes erfüllen kann. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Das Entsorgungsunternehmen ist in der Lage und verfügt über qualifiziertes Personal, um die erforderliche Kontrolle am Standort des Abgeberbetriebs vorzunehmen.
- Der Abgeberbetrieb ist in der Lage, seinen Abfall ausreichend zu charakterisieren.
- Die Zusammensetzung des Abfalls ist konstant und durch einen Produktionsprozess gegeben.
- Die Abfälle fallen regelmässig an und werden häufig entsorgt.
- Es handelt sich nicht um gesammelte Sonderabfälle, die bei Dritten erzeugt worden sind.
- Bei der Entgegennahme am Standort des Abgeberbetriebs wird eine rechtsgültige Unterschrift des Entsorgungsunternehmens geleistet.

Beispiel: In einem Unternehmen der chemischen Industrie fallen bei einem bestimmten Prozess Reaktionsrückstände an. Die Reaktionsrückstände haben eine bekannte und gleichbleibende Zusammensetzung und werden regelmässig durch ein Entsorgungsunternehmen entsorgt.

(...)

## Umweltverträgliche Entsorgung von Altspeiseöl

Altspeiseöle oder –fette eignen sich zur Herstellung von Futtermitteln, Biogas oder Biodiesel. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese nicht mit Mineralöl verunreinigt sind. Solche Verunreinigungen stören einerseits den Herstellungsprozess von Biogas oder Biodiesel. Andererseits werden dadurch die Anforderungen an die Futtermittel nach der Futtermittelbuchverordnung (FMBV) beziehungsweise an den Gärrückstand nach der ChemRRV nicht eingehalten. Altspeiseöle oder –fette, die zur Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere verwendet werden dürfen zudem keine Speisereste enthalten (Art. 27 VTNP). Verunreinigte Speiseöle und –fette sind zu verbrennen oder anderweitig umweltverträglich thermisch zu behandeln (Art. 11 TVA).

### Sammlung und Eingangskontrolle von Altspeiseöl aus Gastronomiebetrieben oder aus der Nahrungsmittelindustrie

Für die Herstellung von Futtermitteln, Biogas oder Biodiesel dürfen die Altspeiseöle insbesondere keine Verunreinigungen von Mineralöl enthalten. Bei der Entgegennahme von Altspeisölen- und fetten, die für Herstellung von Futtermitteln, Biogas oder Biodiesel vorgesehen sind, muss insbesondere sichergestellt werden, dass keine Verunreinigungen mit Mineralöl vorliegen. Für diese Entsorgungswege sollen deshalb ausschliesslich Altspeiseöle- oder fette aus Gastronomiebetrieben oder der Nahrungsmittelindustrie entgegengenommen werden. Ausgeschlossen ist die Verwendung von Altspeisölen aus öffentlichen Sammelstellen, weil mit Verunreinigungen zu rechnen ist. Altspeiseöle sollen in sauber gewaschenen oder neuen Fässern (Behältern) gesammelt werden. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen sich die Behälter insbesondere optisch von Mineralölfässern unterscheiden.

### Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere

Damit sicher gestellt ist, dass keine Speiseresten mit tierischen Anteilen in Futtermittel für Nutztiere gelangen, soll für die Herstellung von Futtermitteln ausschliesslich Altspeiseöl- oder fett aus der Nahrungsmittelindustrie eingesetzt werden, die nicht mit tierischen Produkten in Berührung kommen. Bei der Herstellung von Futtermitteln sind insbesondere die Vorschriften der Verordnung des EVD über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Futtermittelzusatzstoffen und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV) zu beachten..



[Futtermittelbuch-Verordnung \(FMBV\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

### Herstellung von Biogas

Damit der Gärrückstand als Dünger eingesetzt werden kann, müssen die Anforderungen nach Anh. 2.6 Ziff. 2.2 ChemRRV und der Dünger-Verordnung eingehalten werden. Enthalten die Speiseöle- und fette, Speisereste mit tierischen Anteilen, sind diese nach den Anforderungen von Anhang 5 Ziffer 4 VTNP zu behandeln.



[Dünger-Verordnung \(DüV\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)



[Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten \(VTNP\): Anhang 5 \(externer Link, neues Fenster\)](#)

## **Herstellung von Biodiesel**

Altspeiseöle- oder -fette können zur Herstellung von Biodiesel verwendet werden, sofern sie sich dazu eignen und die massgebenden technischen Normen für Biodiesel eingehalten werden. Als Rückstand bei der Veresterung von Ölen und Fetten, fällt Glycerin an, welches oft in Vergärungsanlagen zur Herstellung von Biogas eingesetzt wird..

## **Energetische Verwertung durch Verbrennung**

Nachweislich mit Mineralöl verunreinigte Altspeiseöle oder -fette, Altspeiseöl aus öffentlichen Sammelstellen sowie Inhalte von Fettabscheidern, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Verunreinigungen vorliegen, müssen in einer dazu geeigneten Anlage verbrannt werden. Die Verbrennung in einem Zementwerk oder einer Abfallverbrennungsanlage nach Anh. 2 Ziff. 71 LRV stellt sicher, dass Kohlenwasserstoffe zuverlässig zersetzt werden. Beim Einsatz in Zementwerken ist in der Regel eine vorgängige Aufbereitung durch ein dazu eingerichtetes Entsorgungsunternehmen notwendig.

Siehe auch:



[Entsorgung von Abfällen in Zementwerken](#) - Richtlinie. 2005

Weitere Informationen zu den zutreffenden Codes der Entsorgungsverfahren:

[Klassierung von Altspeiseöl und Abfällen aus der Behandlung von Altspeiseöl](#)